

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

(Mitgetheilt von Bartholf Senff.)

Angekommen in Leipzig am 1.—4. Decbr. 1847.

§. W. Goedsche in Meissen.

Bergt, G., Die christlichen Feste. Leicht ausführbare Kirchen-Musiken. Heft 5. Cantate zum Neujahrstage f. Sopran, Alt, Tenor und Bass m. Orchester. 1. 8 5 N \mathcal{R} .

Schmidt, C. F., Fest-Hymnus f. Männerstimmen zum 50jährigen Jubiläum des Herrn J. C. Bauriegel. 8 N \mathcal{R} .

Häslinger's Wittwe & Sohn in Wien.

Strauss, J., Op. 211. Quadrille nach Motiven der Oper: des Teufels Antheil f. Orch. 2 fl. 30 kr. — f. Flöte 20 kr. — f. Gitarre 20 kr. — f. Violine und Pfe. 45 kr. — f. Pfe. zu 4 Händen 1 fl. — f. Pfe. 30 kr. — f. Pfe. im leichten Styl 30 kr.

— Op. 212. Marien-Walzer f. Orch. 3 fl. 15 kr. — f. 3 Violinen u. Bass 1 fl. — f. Violine 20 kr. — f. Flöte 20 kr. — f. Czakan 20 kr. — f. Gitarre 30 kr. — f. Viol. u. Pfe. 45 kr. — f. Flöte u. Pfe. 45 kr. — f. Pfe. zu 4 Händen 1 fl. 15 kr. — f. Pfe. 45 kr. — f. Pfe. im leichten Styl. 30 kr.

§. W. Müller in Wien.

Ballin, F., Tyroler-Alpenklänge. Walzer f. Pfe. 45 kr.

Czerny, C., Op. 796. Fantaisie brillante pour Pfe. sur des Motifs de l'Ode-Sinfonie Christophe Colomb de Félix David. 1 fl. 30 kr.

David, Félicien, Christophe Colomb, Ode-Sinfonie pour Pfe. à 4 Mains, arrangée par C. Czerny. 6 fl.

Grill, H., Ein sichres Nest! von Weil. Quartett für 4 Männerstimmen. 24 kr.

Horzalka, J. E., Op. 59. Fantasie f. Pfe. über beliebte Motive aus der Oper: Die Belagerung von Rochelle von Balfe. 54 kr.

Każyński, V., Deux Airs russes populaires, transcrits et variées p. Pfe. 40 kr.

§. W. Müller in Wien ferner.

Każyński, V., Deux Airs russes populaires, transcrits et variées en Forme de Fantaisie p. Pfe. 40 kr.

— Deux Chants russes populaires p. Pfe. 40 kr.

— Deux Chants russes populaires en Forme de Fantaisie-Rondeau p. Pfe. 45 kr.

— Frühlings-Walzer f. Pfe. 30 kr.

— Pensée fugitive. Air russe populaire p. Pfe. 24 kr.

— Martinoff-Polka p. Pfe. 45 kr.

— La Giacosa. Polka p. Pfe. 24 kr.

— Polka-Temblante p. Pfe. 40 kr.

— Polka-Mazourka p. Pfe. 24 kr.

Reitter, G., Polka f. Pfe. 15 N \mathcal{R} .

Strauss, J. Sohn, Op. 39. Slaven Potpourri f. Pfe. 1 fl.

— Op. 40. Quadrille nach Motiven aus der Oper: Die Königin von Leon, von Boisselot f. Pfe. 30 kr.

— Op. 41. Sängersfahrten. Walzer f. Pfe. 45 kr.

Wachmann, J. A., Bouquet de Melodies valaques originales transcrit p. Pfe. 1 fl.

Schuberth & Co. in Hamburg.

Berens, H., Das musikalische Europa. 12 Fantasien über beliebte Themas, f. Pfe. zu 4 Händen. Heft 1. Mozart, Don Juan. 1. f.

Böie, J., Op. 11. 5 Lieder f. eine Stimme m. Pfe. 15 N \mathcal{R} .

Canthal, A. M., Op. 16, 17. Gitana- und Ernani-Galop f. Orch. 1. f. 20 N \mathcal{R} , Gitana-Galop, f. Pfe. 7½ N \mathcal{R} , Ernani-Galop, f. Pfe. 7½ N \mathcal{R} .

Lubin, L. de St., Adelaide de Beethoven, transcr. en Form d'Etude p. Violon seul. 10 N \mathcal{R} .

Mannsfeldt, E., Ruhe. Lied f. eine Stimme m. Pfe. 7½ N \mathcal{R} .

Molique, B., Op. 20. Duo concertant p. Pfe et Vclle. 3. f.

Schmitt, J., Op. 24. Das kleine Hexameron f. Pfe. Cah. 4. Bijoux. Caprice. 10 N \mathcal{R} .

Willmers, R., Op. 16. Dänische Canzonette, übertragen und variiert f. Pfe. Einzelner Abdruck aus dem Concertstück. 15 N \mathcal{R} .

Wistling in Leipzig.

Schumann, R., Op. 61. Zweite Sinfonie f. Orchester. Partitur 5. f. 20 N \mathcal{R} . — Stimmen 9. f.

Nichtamtlicher Theil.

Zur preußischen Pressgesetzgebungs-Verwaltung.

Berlin, den 1. Dezember 1847. Die Confiscation des neuen Mühlbach'schen Romans, der bereits in Nr. 102 des Börsenblattes Erwähnung gethan, nimmt hier ungetheilt das allgemeinste Interesse in Anspruch. Vor wenigen Tagen brachte die Vossische Zeitung folgenden Artikel:

Das neueste Werk der unter dem Namen „Luise Mühlbach“ allgemein bekannten Schriftstellerin Frau Dr. Mundt ist bekanntlich von der Polizei-Behörde mit Beschlag belegt worden. Durch diese Beschlagnahme wird eine für die literarische Welt höchst wichtige Rechtsfrage angeregt. Der formelle Grund der Beschlagnahme soll nämlich lediglich darin bestehen, daß das Buch nicht der Censurbehörde vorgelegt worden ist. Dasselbe ist zwar über 20 Bogen stark und mit Rücksicht hierauf vom Verleger nicht für censurpflichtig gehalten worden. Aber die Cabinets-Ordre vom 24. Oktober 1842 befreit nur solche mehr als 20 Bogen enthaltende Werke von der Censur, auf deren Titel sowohl der Verfasser als der Verleger genannt sind. Da auf dem fraglichen Buche nicht der wirkliche Name der Verfasserin „Frau Mundt“, sondern ein Pseudonym „Luise Mühlbach“ genannt ist, so war das Buch censurpflichtig. Nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes hat die Behörde gewiß Recht, es läßt sich andererseits jedoch einwenden, daß die Person, welche den literarischen Namen Mühlbach führt, allgemein bekannt ist und daß also der Zweck, welchen die oben bezeichnete Cabinets-Ordre offenbar verfolgt, daß nämlich ein Gewährsmann für das Buch vorhanden sei und kein Zweifel über die Identität des Verfassers herrsche, im vorliegenden Falle vollständig erfüllt werde. Es herrscht nun einmal die Sitte in der literarischen Welt, daß die Schriftsteller literarische Namen führen; jeder weiß z. B. wer unter Wilibald Aleris, Glauren, Jean Paul u. s. w. zu verstehen ist. — Bleibt die Behörde bei ihrer Ansicht stehen, dann sind viele Werke, deren Verfasser literarische Beinamen führen und deren Verleger die Cabinets-Ordre vom 4. October 1842 unrichtig ausgelegt haben, der Beschlagnahme plötzlich anheim gegeben.

Und darauf enthielt die Zeitungshalle nachstehende Erwiderung:

Eine Mittheilung in Nr. 278 der Vossischen Ztg. über die Beschlagnahme des neuesten über 20 Bogen starken Romans von Luise Mühlbach giebt durch die daran geknüpften Gesetzes-Ausführungen zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Die Bezeichnung der Sache als eine „für die literarische Welt höchst wichtige Rechtsfrage“ ist schon nach der gegenwärtigen Lage derartiger Verhältnisse und in Betracht der bei dem Falle entscheidenden Behörde unrichtig, da er zu denen gehört, welche, wenigstens bisher, im Verwaltungsweg erledigt worden sind. Der in Rede stehende Fall ist folgender: Das Königl. Ministerium des Innern betrachtet das über 20 Bogen starke, ohne Censur erschienene Mühlbach'sche Buch für censurpflichtig und hat deswegen die Beschlagnahme desselben angeordnet. Eine Berufung gegen dieses polizeiliche Verfahren würde nur wiederum an das hohe Ministerium gehen können und keiner richterlichen Entscheidung unterliegen. Ob der Verwaltungsweg hier der richtige sei, das ist eine Frage für sich, eine in neuester Zeit von vielen Seiten angeregte Frage. Wie kommt es, hat man gefragt, daß Censur-Contraventionen, die doch nichts als Polizei-Contraventionen wie andere sind, nicht auch wie alle übrigen nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 vom Richter, sondern immer noch von der Verwaltung entschieden werden? — Von dieser Frage hier absehend, fassen wir weiter folgende Bemerkung der Vossischen Zeitung ins Auge: „Nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes hat die Behörde gewiß Recht, das Mühlbach'sche Buch als censurpflichtig anzusehen.“ Betrachten wir den Buchstaben des Gesetzes! Das betreffende Gesetz vom 4. Oct. 1842 bestimmt ausdrücklich, daß über 20 Bogen starke Werke von der Censur befreit sind, „wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist.“ Halten wir uns lediglich an den Buchstaben dieser Bestimmung und sehen von dem — wohl kaum mehrdeutigen — Sinne ab. Der Verfasser soll genannt sein, doch natürlich als Verfasser, d. h. eben so wie er als Verfasser — genannt wird. — Nun aber ist die Verfasserin des Buches in Rede, Frau Dr. Mundt, als Verfasserin nie Luise Mundt, sondern im-